

Besondere steuerliche Privilegien geniessen in Liechtenstein die Sitzunternehmen und Holdinggesellschaften. Diese entrichten, neben allfälligen indirekten Steuern, eine Kapitalsteuer von einem Promille des Stammkapitals und der eigenes Vermögen darstellenden Reserven. Eine Einkommens- oder Ertragssteuer entfällt. Die Mindeststeuer beträgt gegenwärtig Fr. 1000.— pro Jahr. Unter Holdinggesellschaften sind Unternehmungen zu verstehen, deren Zweck ausschliesslich oder vorwiegend in der Vermögensverwaltung, in der Beteiligung oder dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmungen besteht. Sitzunternehmen haben in Liechtenstein lediglich das Domizil, üben ihre Geschäftstätigkeit aber ausschliesslich im Ausland aus; die Haltung eines Büros hebt das Steuerprivileg nicht auf. Neben der Kapitalsteuer haben die Sitz- und Holdinggesellschaften die Couponsteuer zu entrichten, sobald das Kapital in Anteile zerlegt ist. Ebenso bleibt bei Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte die Anwendung der eidgenössischen Stempelabgaben vorbehalten. Eine besondere Form der Gesellschaftssteuer findet bei ausländischen Versicherungsgesellschaften Anwendung, die im Lande Prämieinnahmen erzielen. Sie entrichten eine Steuer von 1 Prozent auf die Prämien aus Lebens- und Rentenversicherungen und von 2 Prozent der Bruttoprämien aus anderen Versicherungssparten.

## 5. COUPONSTEUER

Als autonome Steuer hat Liechtenstein mit Wirkung ab 1. Januar 1967 die Couponsteuer eingeführt, nachdem diese Steuer früher aufgrund der schweizerischen Stempelgesetzgebung erhoben wurde. Gegenstand der Abgabe bilden die Coupons zum Bezuge von Gewinnausschüttungen einer anteilmässigen Gesellschaft an die Inhaber der gesellschaftsrechtlichen Anteile (Aktien, GmbH-Anteile u. dgl.) sowie die gleichgestellten Urkunden (Obligationen, Anleihen, Bankguthaben und Darlehen mit bestimmter Laufzeit). Die Steuer beträgt 4 Prozent und ist vom Schuldner des Coupons zu entrichten. Als indirekte Steuer ist die Couponabgabe auf den Empfänger zu überwälzen.